

RS OGH 2002/1/29 10ObS1/02y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

ASGG §67

ASGG §73

AVG §61

Rechtssatz

Auf Leistungsbescheide der Sozialversicherungsträger haben die Vorschriften über die Rechtsmittelbelehrung § 61 AVG) Anwendung zu finden. Enthält die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid eine längere als die gesetzlich vorgesehene Klagefrist und bringt der Kläger die Klage innerhalb der angegebenen (längerer) Frist ein, so gilt sie als rechtzeitig (§ 61 Abs 3 AVG) und es ist in diesem Fall dem Gericht eine Zurückweisung als verspätet § 73 ASGG) verwehrt. Dies gilt unabhängig davon, ob und ab welchem Zeitpunkt der Versicherte qualifiziert (§ 40 Abs 1 ASGG) vertreten war.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 1/02y

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 10 ObS 1/02y

Veröff: SZ 2002/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116165

Dokumentnummer

JJR_20020129_OGH0002_010OBS00001_02Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at